

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1050/2-II/10/95 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Univ.-Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BRUNNEN GEBÄUDE
Z. 68 -GE/19 P
Datum: 31. AUG. 1995
Verteilt 1. Sep. 1995

Dringend

Dr. Stanzl

Betr: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes zur Begutachtung versandt.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, beiliegend seine entsprechende Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

22. August 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1050/2-II/10/95

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Univ.-Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

Betr: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren;
do. Zl. 17.102/02-IA7/95 vom 20.7.1995.

Zum o.a. Gesetzesentwurf wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgendes bemerkt:

Agrarische Wirtschaftsgesetze waren bisher stets mit einer Kompetenzdeckungsklausel versehen. Im Hinblick auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates wird daher - nachdem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen entsprechenden Vortrag an den Ministerrat kurzfristig zurückgezogen hat - das do. Ressort ersucht, die erforderlichen Schritte zu setzen, um gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG ein Kompetenzfeststellungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten.

Gem. § 14 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Diese Darstellung fehlt i.G., was insbesondere im Hinblick auf den neu vorgesehenen § 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfes von Bedeutung ist. Dieser ist nämlich so allgemein formuliert, daß die daraus erwachsenden Maßnahmen und deren Kosten nicht mit der nötigen Präzision abzuschätzen sind. Auch die erläuternden Bemerkungen vermögen hinsichtlich des genannten Paragraphen nicht die notwendige Klarheit zu schaffen, weshalb sich das Bundesministerium für Finanzen gegen den § 14 in der vorliegenden Fassung ausspricht und eine Präzisierung der vorgesehenen Maßnahmen und deren Kosten als Voraussetzung dafür erkennt, daß i.G. abschließend Stellung genommen werden kann.

Der vorliegende Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verwendet im § 4 Abs. 1 bis 3 den Begriff "Branntwein". Dazu ist festzustellen, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 vom 29.5.1989 bezeichnungsrechtliche Maßstäbe gesetzt worden sind, weshalb bereits im Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl.Nr. 703/1994, anstelle des Begriffes "Branntwein" der Begriff "Alkohol" verwendet wurde. Im Hinblick auf den Umstand, daß "Branntwein" lediglich für ein Produkt, das ausschließlich aus Wein besteht, verwendet werden kann, wäre daher eine entsprechende Änderung auch im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 3 wird angeregt, die Wortfolge "Bestimmungen über das Branntweinmonopol" durch die Wortfolge "monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl.Nr. 703/1994", zu ersetzen.

Dadurch wäre sichergestellt, daß die Verarbeitung von bewirtschafteten Rohstoffen durch andere als Betriebe, welche den hergestellten Alkohol an die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols abliefern, ausgeschlossen wird.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß im Begleitschreiben des do. Ressorts offensichtlich ein sinnstörender Tippfehler vorliegt (Landesmittelbewirtschaftungsgesetz statt Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz).

22. August 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

